

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss
  - 1.1 Bestellungen im Verkehr mit Unternehmen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen des Lieferanten in Angebot und Auftragsbestätigung werden nicht anerkannt. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen, die allein berechtigt ist, gegenüber dem Lieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
  - 1.2 Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung mit abweichenden Bedingungen, gilt das Schweigen des Bestellers nicht als Zustimmung.
  - 1.3 Mit der Bestätigung erkennt der Lieferant diese allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an.
  - 1.4 Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
2. Preise, Zahlungsbedingungen
  - 2.1 Der vereinbarte Preis für die bestellte Ware sowie sonstige Leistungen ist ein Festpreis und versteht sich frei der vom Besteller aufgegebenen Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Transportversicherungsprämien werden nicht erstattet, da der Besteller Selbstversicherer ist.
  - 2.2 Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an einen Frachtführer entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
  - 2.3 Wird ausnahmsweise eine Vergütung für die Verpackung vereinbart, hat der Lieferant die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendeort mit 2/3 des berechneten Wertes dem Besteller gutzuschreiben. Der Besteller kann den Wert auch vom Rechnungsbetrag abziehen.
  - 2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
3. Gefahrübergang, Erfüllungsort
  - 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung an der jeweiligen Verwendungsstelle auf den Besteller über.
  - 3.2 Erfüllungsort aller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die jeweilige Verwendungsstelle des Bestellers.
4. Lieferzeit
  - 4.1 Die vom Besteller angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

- 4.2 Bei verspäteter Lieferung oder Leistung ist der Besteller berechtigt, alle sich daraus ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche unbeschränkt geltend zu machen.
  - 4.3 Erkennt der Lieferant, dass er die Liefer- und Leistungstermine nicht einhalten kann, hat er den Besteller unverzüglich zu unterrichten.
  - 4.4 Am Versandtag ist eine Kopie des Lieferscheines als Versandanzeige durch die Post zuzusenden. Die Originalpapiere sind der Ware beizufügen.
  - 4.5 Befindet sich der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes je Kalendertag verspäteter Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwertes. Der Besteller ist berechtigt, eine Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung geltend zu machen. Hierbei genügt es abweichend von § 341 Abs. 3 BGB, wenn der Besteller den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der verspäteten Lieferung oder auch später durch entsprechenden Rechnungsabzug gegenüber dem Lieferanten geltend macht. Der Besteller ist berechtigt, den sich aus dem Verzug ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.
5. Rechte Dritter
    - 5.1 Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt und sonstige Beschränkungen.
    - 5.2 Rechte Dritter an vom Lieferanten zu liefernden Gegenständen sind dem Besteller unaufgefordert offenzulegen.
6. Eingangsuntersuchung, Mängelhaftung
    - 6.1 Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung.
    - 6.2 Der Lieferant erkennt an, dass der Besteller seine Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführt, indem er in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität der Ware, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführt.
    - 6.3 Zu technischen Funktionsprüfungen oder sonstigen Untersuchungen ist der Besteller nicht verpflichtet.
    - 6.4 Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung.
    - 6.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. In jedem Fall ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Liegen konkrete Anzeichen für mangelhafte Lieferungen vor, hat der Besteller das Recht, die Ware selbst oder bei einem unabhängigen Prüfinstitut auf Kosten des Lieferanten auf Tauglichkeit zu prüfen. Alle weiteren Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

- 6.6 Für einen Rücktritt wegen eines Mangels bedarf es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht durchgeführt hat, wenn sich trotz der vom Lieferanten versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt, wenn ein Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist, wenn der Lieferant die ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Lieferant nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. In allen vorgenannten Fällen bedarf es für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels keiner Fristsetzung.
- 6.7 Die gesetzlichen Regeln zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.
- 6.8 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug gerät oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.9 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang der Mängelrüge des Bestellers so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahme schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbst-Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.8 verlängert sich diese Frist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.
- 6.10 Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.
- 6.11 Hat der Besteller dem Lieferanten zur Nacherfüllung die Ware übergeben, tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Besteller übergeben wurde.
7. Haftung, Freistellung, Rückruf, Versicherung
- 7.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Wird der Besteller von seinen Kunden oder Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, gleich aus welchem inländischen oder ausländischen Rechtsgrund, stellt der Lieferant ihn von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht hat und, bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts, den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.
- 7.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, notwendige und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nicht sicher ist, insbesondere für einen Rückruf. Ein etwaiges Mitverschulden des Bestellers ist zu berücksichtigen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den

- Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.4 Der Lieferant ist zudem verpflichtet, wenn der Besteller oder dessen Kunden Maßnahmen von Marktüberwachungsbehörden ausgesetzt sind, unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, die der Besteller oder dessen Kunde benötigen, um die Maßnahmen der Behörden abzuwenden oder umzusetzen. Etwaige Kosten oder Aufwendungen des Lieferanten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.
- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10,0 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen Umfang und Bestand der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.
8. Rücktritt  
Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten ohne Verschulden des Bestellers eintretenden Änderung der für den Vertragsschluss maßgebenden Verhältnisse ist der Besteller berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren als der vereinbarten Frist zu verlangen oder ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
9. Zeichnungen und Werkzeuge
- 9.1 Soweit für die Ausführung von Bestellungen Entwürfe, Zeichnungen oder Werkzeuge notwendig sind, ist eine schriftliche Freigabe durch den Besteller erforderlich. Der Lieferant ist verpflichtet, vor der Erstellung von Werkzeugen deren Ausführung und Konzeption anhand der Zeichnungen mit dem Besteller durchzusprechen, ohne dass hierdurch seine Verantwortung für die auftragsgemäße Ausführung eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand sowie für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 9.2 Nach Ausführung der Arbeiten bzw. nach Fertigstellung der Konstruktionen sind dem Besteller die entsprechenden Werkzeugzeichnungen und technischen Unterlagen bis spätestens zur Abnahme kostenlos zu übersenden und das Eigentum an ihnen zu übertragen. Nach der Abnahme vorgenommene Änderungen durch den Lieferanten sind dem Besteller unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster und sonstige Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers nicht über den vertragsgemäßen Zweck hinaus verwendet bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Diese bleiben Eigentum des Bestellers und sind bei Nichtbenutzung oder nach Erledigung des Auftrages sofort an den Besteller zurückzugeben.

- 9.3 Der Lieferant hat die im Eigentum des Bestellers stehenden Gegenstände und Unterlagen auf seine Kosten zu pflegen, zu warten und zu schützen sowie angemessen zu versichern.
10. Rechnung und Zahlung
- 10.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer zuzusenden.
- 10.2 Zahlung erfolgt mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Diese Zahlungsmittel sind Erfüllung der vom Besteller geschuldeten Leistung.
- 10.3 Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen (oder gemäß Vereinbarung) gerechnet ab Empfehlung der Gegenleistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem späteren vom Lieferanten genannten Zeitpunkt.
- 10.4 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung bzw. Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei und erfolgen deshalb ausdrücklich unter dem Vorbehalt entsprechender Prüfung auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht  
Die Aufrechnung mit vom Besteller bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Lieferanten ist nicht statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.
12. Schutzrechte
- 12.1 Soweit gewerbliche Schutzrechte im Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehen, überträgt der Lieferant mit der Lieferung das uneingeschränkte Recht der Nutzung dieser Rechte auf den Besteller, soweit dies zur vertragsgemäßen Verwendung der Ware erforderlich ist.
- 12.2 Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten der gelieferten Waren gegen den Besteller geltend machen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller den insoweit entstehenden Schaden zu ersetzen.
13. Rahmen- und Abrufaufträge  
Der Besteller ist berechtigt, von Rahmen- und Abrufaufträgen zurückzutreten, falls die für einzelne Abrufe gelieferte Ware bzw. Leistung nicht den vereinbarten Qualitätsansprüchen respektive der vereinbarten Ausführung entspricht.
14. Eigentumsvorbehalt
- 14.1 Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und der Besteller zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist.

- 14.2 Zur Sicherung im Fall der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung anstelle des Eigentumsvorbehalts tritt der Besteller hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Abs. 1 wirksam vereinbart ist, die ihm aus einer Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstands gegen seine Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an diesen ab. Bei Aufnahme der Forderungen gegen seine Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent.
- 14.3 Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziffer 14.2 abgetretenen Forderungen an den Besteller zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller die für die jeweilige Vorbehaltsware in Rechnung gestellte Vergütung zahlt.
- 14.4 Der Besteller ist zur Einziehung von an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn der Besteller Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrunde liegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt, oder die Anzeige selbst vornehmen.
15. Mindestlohngesetz  
Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Weiter verpflichtet der Lieferant sich, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die sich ihm gegenüber verpflichtet haben, die ihnen aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende Nachweise über die Erfüllung des Mindestlohngesetzes zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Subunternehmern freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Lieferanten ist der Besteller zudem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
16. Geheimhaltung  
An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben.
- 16.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, ergänzende Vorschriften
  - 17.1 Gerichtsstand ist Hagen. Der Besteller kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
  - 17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregelungen: (a) Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. (b) Der Lieferant haftet im Fall einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhersehbaren Schaden. (c) Der Besteller kann im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung u. a. dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es dem Besteller aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. (d) Der Besteller kann im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Artikel 79 V UN-Kaufrecht ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.
18. Teilunwirksamkeit  
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.
19. Vorrangige deutsche Version  
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

Wichtiger Hinweis:

Bei Reparatur-, Montage- und Installationsarbeiten sind die in den Betrieben aushängenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Stand: Januar 2022